
S 5 AS 1161/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 AS 1161/19
Datum	18.05.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 AS 2099/21
Datum	19.10.2021

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der Kläger gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Reutlingen vom 18. Mai 2021 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand

Streitig ist die Gewährung höherer Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II).

Die Kläger beziehen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II vom Beklagten. Mit Schreiben vom 24.12.2018, mit welchem sie gleichzeitig Widerspruch gegen die Änderungsbewilligungsbescheide vom 24.11.2018, betreffend die Leistungen für Januar bis September 2019 einlegten, beantragten sie rückwirkend für die jeweiligen ergangenen Bescheide zum 01.01.2019 und sämtliche zuvor ergangenen Bescheide deren Überprüfung, nachdem die Leistungssätze unzureichend seien. Mit Schreiben vom 08.01.2019 wies der Beklagte darauf hin, dass eine Überprüfung von ergangenen

Bescheiden nur erfolgen können, wenn die zu prüfenden Bescheide genau bezeichnet seien und damit die Rechtmäßigkeit dieser Verwaltungsakte auch geprüft werden können. Der Beklagte forderte insoweit die Kläger auf, die Bescheide konkret zu bezeichnen, welche auf ihre Rechtmäßigkeit nach [§ 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch \(SGB X\)](#) überprüft werden sollten. Eine dementsprechende Konkretisierung durch die Kläger erfolgte nicht.

Mit Bescheid vom 20.02.2019 wurde der Antrag auf Überprüfung sämtlicher ergangener Bescheide ohne Sachprüfung abgelehnt, da der Antrag pauschal gestellt worden sei, ohne die zu überprüfenden Bescheide konkret zu benennen und Gründe für deren Unrichtigkeit anzugeben. Hiergegen erhoben die Kläger am 22.03.2019 Widerspruch mit der Begründung, es sei noch nicht einmal entschieden worden, ab welchem Zeitpunkt seit der Antragstellung beim Jobcenter H (Ende 2013? – Ende 2014? – Anfang 2015?) ihnen Zahlungen zustehen. Mit Hinblick auf die Kritik der UN beziehe sich der Widerspruch auch auf die bisherigen Zahlungen des Jobcenters Landkreis R und die des Jobcenters H in NRW, weil diese nicht ein Leben in Würde ermöglichen würden. Die Übernahme der Mäntelentsorgungsgebühren sei ihnen zu Beginn der Zahlung noch nicht mitgeteilt worden. Der Kläger zu 1. habe denselben Anspruch wie die Klägerin zu 2. gegen das Jobcenter H während der Monate November 2015 bis Januar 2016. Der Selbstbehalt von 150 € pro Lebensjahr und Person sei ihm nicht mitgeteilt worden. Seit Ende der Unterhaltspflicht des Ehemanns der Klägerin zu 2. und Vaters des Klägers zu 1. hätten sie beide Anspruch auf Hartz 4 gehabt. Der Widerspruch wurde vom Beklagten mit Widerspruchsbescheid vom 08.04.2019 zurückgewiesen.

Am 09.05.2019 haben die Kläger Klage zum Sozialgericht Reutlingen (SG) erhoben unter Wiederholung ihres bisherigen Vorbringens. Die Klage ist nicht begründet worden, trotz mehrfacher Erinnerung durch das SG und Bitte um Klagebegründung, zuletzt bis 22.06.2020. Ein dezidierte Klageantrag ist nicht gestellt worden.

Das SG hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 18.05.2021 abgewiesen. Die zulässige Klage sei nicht begründet. Ein Anspruch auf Überprüfung sämtlicher bestandskräftiger Bescheide nach [§ 44 SGB X](#) bestehe nicht. Nach der vom Beklagten zitierten Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 13.02.2014 ([B 4 AS 22/13 R](#)) fehle es an einer inhaltlichen Prüfungsverpflichtung des SGB II-Trägers, wenn der Sozialleistungsträger den Einzelfall, der zur Überprüfung gestellt werden solle, objektiv nicht ermitteln können, wenn ein Leistungsberechtigter die Überprüfung sämtlicher bestandskräftiger Bescheide auf ihre Rechtmäßigkeit beantrage. Ein Einzelfall im Sinne des konkreten Inhalts eines bestimmten Bescheides, welcher zur Überprüfung gestellt werden können, können angesichts des klägerischen Vorbringens nicht ermittelt werden. Dies ergebe sich bereits daraus, dass sich die Kläger selbst nicht im Klaren seien, ab welchem Zeitpunkt sie eine Überprüfung bzw. höhere Leistungen begehrten. Der rein ins Blaue gerichtete Antrag lasse keine Prüfpflicht aus, weshalb der Beklagte zu Recht den Antrag abgelehnt habe.

Gegen den am 21.05.2021 gestellten Gerichtsbescheid haben die Kl  ger am 21.06.2021 Berufung beim Landessozialgericht (LSG) Baden-W  rttemberg eingelegt.

Die den Kl  gern einger  umte Frist zur Berufungsbegr  ndung ist mehrfach verl  ngert worden, zuletzt bis 10.10.2021. Mit am 18.10.2021 eingegangenen E-Mail-Schreiben haben die Kl  ger in allen vier beim Landessozialgericht anh  ngigen Verfahren ([L 9 AS 2098/21](#), [L 9 AS 2099/21](#), [L 9 AS 2100/21](#) und [L 9 AS 2101/21](#)) aus â  gesundheitlichen, famili  ren und zeitlichen Gr  ndenâ   eine nochmalige Fristverl  ngerung bis 30.10.2021 beantragt, hierzu auf die aus ihrer Sicht bestehende Verfassungswidrigkeit der Regels  tze sowie das aus ihrer Sicht rechtswidrige Verhalten der unterschiedlichen Sachbearbeiterinnen beim Jobcenter H im Zusammenhang mit der Leistungsgew  hrung in den Jahren 2014-2016 hingewiesen. Auf Mitteilung des Gerichts, dass Gr  nde f  r eine nochmalige Fristverl  ngerung nicht dargetan sind bzw. nicht vorliegen, haben die Kl  ger mit weiterem am 19.01.2021 eingegangenen E-Mail-Schreiben nochmals die aus ihrer Sicht rechtswidrige Bearbeitung ihrer Leistungsantr  ge beim Jobcenter H beanstandet.

Die Kl  ger haben keinen Sachantrag gestellt. Sie beantragen sinngem   ,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Reutlingen vom 18. Mai 2021 aufzuheben und den Beklagten unter Aufhebung des Bescheids vom 20.02.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids mit Widerspruchsbescheids vom 08.04.2019 zu verpflichten, die fr  heren bewilligenden Verf  gungen zu   ndern und ihnen h  here Leistungen zu gew  hren.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zur  ckzuweisen.

Der Senat hat die Berufung wird gem    [   153 Abs. 5](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) dem Vorsitzenden Richter   bertragen, der zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern entscheidet, nachdem der Senat keine Gr  nde feststellen konnte, die eine Entscheidung durch den ganzen Senat erforderlich machen und solche auch nicht in der Anh  rung von den Beteiligten mitgeteilt wurden.

Die Beteiligten haben einer Entscheidung ohne m  ndliche Verhandlung zugestimmt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgr  nde

Die fristgem    eingelegte und auch sonst zul  ssige Berufung der Kl  ger gegen den Gerichtsbescheid des SG vom 18.05.2021,   ber die der Senat mit

Einverstndnis der Beteiligten ohne mndliche Verhandlung entscheidet ([s 124 Abs. 2 SGG](#)), ist unbegrndet.

Der Senat hat keine Veranlassung zur nochmaligen Verlngerung der Berufungsfrist in allen Verfahren gesehen. Den Klgern ist bei Einlegung der Berufungen (21.06.2021) eine angemessene Frist zur Berufungsbegrndung gesetzt worden, die mehrmals verlngert worden ist, zuletzt bis 10.10.2021. Die von den Klgern zur Begrndung der Fristverlngerungsgesuche in smtlichen Klage- und Berufungsverfahren (wie schon im frheren Verfahren vor dem LSG Baden-Wrttemberg [L 3 AS 102/18](#)) durchgehend bemhte stereotype Formulierung â  aus gesundheitlichen, familiren und zeitlichen Grndenâ   gibt keinen Anlass zur nochmaligen Fristverlngerung. Dies umso mehr, als die Berufungen teilweise bereits begrndet worden sind und das Vorbringen der Klger, soweit es ber die pauschale Rge der Verfassungswidrigkeit der Regelleistungen hinausgeht, sich insbesondere auf die Vorgnge im Jobcenter H in den Jahren 2014 bis 2016 bezieht, wie zuletzt im Schriftsatz vom 19.10.2021 ausgefhrt. Das Jobcenter Hagen ist aber nur in einem der vier jetzigen Berufungsverfahren (L 9 AS 2101/18) Beteiligter. Zudem waren diese Vorgnge bereits Gegenstand der frheren Verfahren vor dem LSG Baden-Wrttemberg (Urteile vom 11.07.2018 â   [L 3 AS 100/18](#) und [L 3 AS 101/18](#) â   und Beschluss vom 05.06.2018 â   [L 3 AS 102/18](#) -), in denen die Klger bereits ausfhrlich Gelegenheit zur   u  erung hatten. Es ist nicht dargelegt oder sonst erkennbar, dass hierzu substantiell neuer Vortrag zu erwarten ist.

Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Beklagte hat es rechtlich zutreffend abgelehnt, eine inhaltliche   berprfung der benannten Verwaltungsakte nach [s 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) vorzunehmen. Es mangelt bereits an einem hinreichend objektiv konkretisierbaren Antrag im Sinne dieser Vorschrift.

Nach [s 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) i.V.m. [s 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fr die Vergangenheit zurckzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind. Erfolgt die   berprfung aufgrund eines Antrags des Leistungsberechtigten, lsst dieser Antrag zwar grundstzlich eine Prfpflicht des Leistungstrgers aus. Der Antrag bestimmt jedoch zugleich auch den Umfang des Prfauftrags der Verwaltung im Hinblick darauf, ob bei Erlass des Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen worden ist. Aufgrund oder aus Anlass des Antrags muss sich der Verwaltung im Einzelfall objektiv erschlie  en, aus welchem Grund â   Rechtsfehler und/oder falsche Sachverhaltsgrundlage â   nach Auffassung des Leistungsberechtigten eine   berprfung erfolgen soll. Dazu muss der Antrag konkretisierbar sein, d.h. entweder aus dem Antrag selbst â   ggf. nach Auslegung â   oder aus einer Antwort des Leistungsberechtigten aufgrund konkreter Nachfrage des Sozialleistungstrgers muss der Umfang des Prfauftrags fr die Verwaltung bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens erkennbar werden. Ist dies nicht der Fall, ist der Sozialleistungstrger berechtigt, von einer inhaltlichen Prfung dieses Antrags abzusehen. Diese Begrenzung des

PrÃ¼fauftrags der Verwaltung wird nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) durch den Wortlaut, die GesetzesbegrÃ¼ndung sowie den Sinn und Zweck des [Â§ 44 SGB X](#) gestÃ¼tzt.

Nach dem Wortlaut von [Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) soll âim Einzelfallâ eine RÃ¼cknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes â sei es ein rechtswidriger belastender Verwaltungsakt, mit dem Leistungen ganz oder teilweise abgelehnt worden sind, sei es ein RÃ¼ckforderungsbescheid (vgl. Voelzke/Hahn, SGB 2012, 685, m.w.N.) â erfolgen. Hieraus hat das BSG geschlossen, dass dann, wenn nicht ein einzelner oder mehrere konkrete, ihrer Zahl nach bestimmbare VerfÃ¼gungssÃ¤tze von Verwaltungsakten, sondern das Verwaltungshandeln â ohne jede Differenzierung â insgesamt zur ÃberprÃ¼fung durch die Verwaltung gestellt wird, keine PrÃ¼fung im Einzelfall begehrt wird. Trotz des Vorliegens eines âAntragsâ ist ein solches Begehren bereits nach dem Wortlaut der Vorschrift noch keine inhaltliche PrÃ¼fpflicht des SozialleistungstrÃ¤gers aus (BSG, Urteile vom 13.02.2014 â [B 4 AS 22/13 R](#) = [BSGE 115, 126](#) = SozR 4-1300 Â§ 44 Nr. 28 Rn. 14, vom 28.10.2014 â [B 14 AS 39/13 R](#) = SozR 4-1300 Â§ 44 Nr.31 Rn. 15 sowie vom 14.03.2012 â [B 4 AS 239/11 B](#) â Rn. 6).

Nach diesen GrundsÃ¤tzen durfte der weder bei der Antragstellung noch nachfolgend hinreichend konkretisierte und spezifizierte ÃberprÃ¼fungsantrag vom Beklagten ohne weitere SachprÃ¼fung abgelehnt werden.

Die Berufung war daher mit der Kostenfolge des [Â§ 193 SGG](#) zurÃ¼ckzuweisen.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 07.06.2022

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024